Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4298
12.04.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Kostenregelungen für Maßnahmen zur Sicherung von Gewässern erster Ordnung

Die **Kleine Anfrage 2151** vom 10. Februar 2012 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der Witterung zum Zeitpunkt der Fragestellung kommt es auch in und an Gewässern erster Ordnung zu verstärkter Eisbildung. Für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung ist das Land zuständig. Um Schäden an technischen Bauwerken (z. B. Brücken) und Überflutungen zu verhindern, müssen Eisbarrieren möglichst schnell beseitigt werden.
Das Freie Wort Ilm-Kreis (Ausgabe vom 9. Februar 2012, Seite 9) berichtet, dass die Gemeinde Geraberg an der "Zahmen Gera" derartige Eisbarrieren beseitigt hat. Der Bürgermeister der Gemeinde will die Kosten für diese Maßnahme vom Land zurückfordern, weil die "Zahme Gera" ein Gewässer erster Ordnung ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen können Gemeinden auch an Gewässern erster Ordnung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlassen und inwieweit haben dabei die Gemeinden einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land? Wie wird diese Auffassung begründet?

2. Liegen im o. g. Fall der Gefahrenabwehr an der "Zahmen Gera" im Bereich der Gemeinde Geraberg die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch das Land vor und wie wird diese Auffassung begründet? In welcher Höhe sind bei dieser konkreten Maßnahme Kosten entstanden und wie hoch ist der Kostenerstattungsbetrag durch das Land?

3. Wie überwacht das Land die Gefahrenabwehr an den Gewässern erster Ordnung?

4. In wie vielen Fällen gab es 2011 Gefahrensituationen an den Gewässern erster Ordnung und welche Kosten zur Gefahrenabwehr sind dabei dem Land entstanden? Welche Kostenübernahmen durch Dritte mit welcher Begründung gab es dabei möglicherweise?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. April 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Gemeinden können Gefahrenabwehrmaßnahmen an Gewässern erster Ordnung veranlassen, wenn der Gewässerunterhaltungspflichtige im Rahmen seiner Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder die untere Wasserbehörde im Rahmen ihrer Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 WHG ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen und dadurch eine Gefahrenabwehrmaßnahme erforderlich wird. Eine solche gemeindliche Gefahrenabwehrmaßnahme erlauben die §§ 4 und 5 Ord-

Druck: Thüringer Landtag, 20. April 2012

nungsbehördengesetz. Wenn die zuständige Wasserbehörde aus bestimmten Gründen nicht gehandelt hat, kann den Gemeinden unter Umständen ein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach den Regelungen über eine öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag zustehen. Ob dies im vorliegenden Fall zutrifft, sollte zwischen der Gemeinde Geraberg und der unteren Wasserbehörde in eigener Zuständigkeit geklärt werden.

Zu 2.:
Ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung durch das Land gegeben sind, sollte im Rahmen einer rechtlichen Beurteilung des Einzelfalls gegebenenfalls auch im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung beurteilt werden. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, einer solchen Entscheidung vorzugreifen. Dies umfasst auch die Frage, in welcher Höhe Kosten für die konkrete Maßnahme entstanden sind und wie hoch die Kostenerstattung durch das Land ist.

Zu 3.:
Eine besondere Überwachung der Gefahrenabwehr als kommunale Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises an Gewässern erster Ordnung findet durch die Landesregierung oder die nachgeordneten Behörden nicht statt.

Zu 4.:
Eine statistische Erfassung von Gefahrensituationen an Gewässern erster Ordnung findet nicht statt. Daher können durch die Landesregierung weder Aussagen zu den Kosten der Gefahrenabwehr noch zu möglichen Kostenübernahmen durch Dritte gemacht werden.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär